



2

Jobcenter Kreis Wesel, Reeser Landstr. 61, 46483 Wesel

Interne Dienste

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 501-II-2081.8-IFG-(A)-01/2016

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

BG-Nummer: Name: Durchwahl: 0281 9620 Telefax: 0281 9620 E-Mail: @jobcenter-ge.de

Datum: 19. Dezember 2016


Herrn
Gotthilf Kaus

Auskunftsersuchen nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG)
Ihre Anfrage mit E-Mail vom 07. November 2016

Sehr geehrter Herr Kaus,

Ihr Antrag auf Zugänglichmachung der Geschäftsverteilungspläne des Jobcenters Kreis Wesel für die Jahre 2014, 2015 und 2016 wird abgelehnt.

Begründung:

Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) verpflichtet die Jobcenter grundsätzlich, jedermann gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 IFG den Zugang zu jeder amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnung (amtlichen Information) zu gewähren.

Das Informationsfreiheitsgesetz sieht jedoch in den nachfolgenden Einschränkungen zu diesem grundsätzlichen Anspruch vor, die schlussendlich im vorliegenden Fall zur Ablehnung des gewährten Auskunftsersuchens folgen.

§ 11 Abs. 2 Alt. 1 IFG schreibt insoweit vor, dass Organisationspläne ohne Angabe personenbezogener Daten nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen sind. Diese sollen gemäß § 11 Abs. 3 IFG in elektronischer Form allgemein zugänglich gemacht werden. Diesen Informationsanspruch nach § 11 IFG hat das Jobcenter Kreis Wesel insoweit entsprochen, als es seinen Organisationsplan auf der Website des Jobcenters Kreis Wesel veröffentlicht hat. Der aktuelle Organisationsplan ist unter der nachfolgenden Adresse abrufbar:

[http://www.jobcenter-kreis-wesel.de/c1257fa8002d7ebc/files/organigramm_jc-kr-wes_2015-07.png/\\$file/organigramm_jc-kr-wes_2015-07.png](http://www.jobcenter-kreis-wesel.de/c1257fa8002d7ebc/files/organigramm_jc-kr-wes_2015-07.png/$file/organigramm_jc-kr-wes_2015-07.png)

Dieser Organisationsplan und die vorab im Internet veröffentlichten Organisationspläne für 2014 und 2015 werden Ihnen diesem Schreiben zur weiteren Verwendung beigelegt.

0a-20

- 2 -

Postanschrift
Jobcenter Kreis Wesel
Reeser Landstr. 61
46483 Wesel

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

Öffnungszeiten
Mo + Di: 8:00 - 15:30
Do: 8:00 - 16:00
Mi + Fr: 8:00 - 12:30

Besucheradresse
Reeser Landstr. 61
46483 Wesel

Internet: www.jobcenter-kreis-wesel.de

Mit ihrer Anfrage vom 07. November 2016, die über eine durch die Plattform <https://fragdenstaat.de> generierte E-Mail-Adresse gestellt wurde, haben sie aber nicht die Organisationspläne, sondern ausdrücklich die Geschäftsverteilungspläne der Jahre 2014, 2015 und 2016 angefordert.

Die Geschäftsverteilungspläne, die anders als Organisationspläne Namen und den Aufgabenbereich der einzelnen Mitarbeitenden enthalten, werden jedoch nicht von § 11 Abs. 2 IFG erfasst und sind demzufolge nicht allgemein zugänglich zu machen (vgl. hierzu Verwaltungsgerichtshof - VGH - München Ur. v. 05.08. 2015 – 5 BV 15.160, BeckRS 2015, 50355, zitiert nach beck-online). Dies ist bereits der Gesetzesbegründung zu entnehmen. Demnach dient die Ausklammerung dieser Pläne der „persönlichen Sicherheit der Mitarbeiter, deren Arbeitsfähigkeit und dem behördlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung“ (vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 15/4493, S. 16) und soll daher – vorbehaltlich etwaiger anderer Ausnahmetatbestände – nur auf Antrag gewährt werden.

Im vorliegenden Fall liegen diese Ausnahmetatbestände vor.

Informationen, in denen personenbezogenen Daten enthalten sind, dürfen grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen des § 5 IFG herausgegeben werden.

§ 5 Abs. 1 IFG stellt dort fest, dass der Zugang zu personenbezogenen Daten nur dann zu gewähren ist, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat.

Diese Regelung zollt insoweit Rechnung, dass Behördenmitarbeitende auch in Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben und somit in ihrer Eigenschaft als Amtswalter ihren individuellen Grundrechtsschutz behalten. Somit werden die Erfassung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Angaben wie Namen und Telefonnummern im Zusammenhang Ihrer amtlichen Tätigkeit vom Schutzbereich des informationellen Selbstbestimmungsrechts erfasst (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. August 2015 – OVG 12 B 21.14 –, Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 19. Juni 2013 – BVerwG 20 F 10/12).

Eine Offenlegung aller Mitarbeitendendaten ist nach den Regelungen des § 29 Abs. 1 DSGVO NRW bzw. § 32 Abs. 1 BDSG ausgeschlossen. Eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten von Beschäftigten ist insoweit nur möglich, sofern sie für die Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist.

§ 5 Abs. 4 IFG schränkt daher den Informationszugang zu Name, Titel, akademischem Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und - telekommunikationsnummer ein, sofern es sich um den Personenkreis der Bearbeiter handelt und keine anderen Ausnahmetatbestände vorliegen.

Entsprechend dieser Regelung wird das Jobcenter konkrete Einzelanfragen über die, für Ihre Person zuständigen Sachbearbeiter keinesfalls verwehren. Sie können direkt bei der für Sie zuständigen Leistungsabteilung, Team 934, Mühlenstraße 9-11, 47441 Moers angefragt werden. Selbige Daten können bei der Widerspruchsstelle des Jobcenters, Reeser Landstraße 61, 46483 Wesel angefragt werden.

Eine darüber hinaus gehende Offenlegung der Mitarbeitendendaten muss jedoch aufgrund der Regelung des § 3 Nr. 2 IFG abgelehnt werden. Diese verbietet die Herausgabe von Informationen, wenn deren Bekanntwerden die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Hiermit ist sowohl eine Gefährdung der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates wie die Gefährdung der Individualrechtsgüter, also der Rechte Unversehrtheit von Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum (so auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Mitarbeitenden des Jobcenters) gemeint. Der insoweit zu be-

rücksichtigende Gefährdungsgrad wurde in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) in seiner Entscheidung vom 16.06.2015 (Aktenzeichen 8 A 2429/14) beschrieben. Eine solche Gefährdung liegt demnach vor, wenn aufgrund einer auf konkreten Tatsachen beruhenden prognostischen Bewertung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Bekanntwerden der Information das Schutzgut beeinträchtigt (vgl. OVG NRW, am angegebenen Ort, Rn 46ff.).

Die benannte Plattform <https://fragdenstaat.de> verfolgt ausdrücklich das Ziel „BürgerInnen das Stellen von Informationsfreiheitsanfragen zu ermöglichen bzw. zu erleichtern sowie die Antworten zu dokumentieren und zu teilen“ (so die Informationen für Behörden der Internetplattform: <https://fragdenstaat.de/hilfe/howto/fuer-behoerden/#pseudonym>).

Alleine durch Stellung der Anfrage über dieses Portal besteht somit eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass die von Ihnen zugesandten Daten über Ihre individuellen Zwecke hinaus von Ihnen oder anderen weiterverwendet, namentlich im Internet veröffentlicht werden sollen. Dies würde aber den vom Gesetzgeber ausdrücklich festgelegten Einschränkungen des § 11 Abs. 2 IFG zuwiderlaufen. Sollte dieses Risiko im Hinblick auf andere Behörden unter Berücksichtigung auf das Informationsinteresse der Bürger hinnehmbar sein, kann dies im vorliegenden Fall keinesfalls bejaht werden.

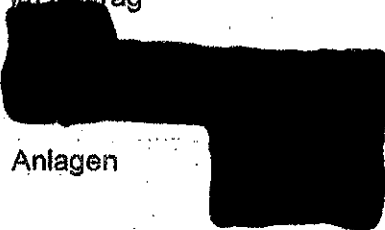
Nach den in den letzten Jahren bekanntgewordenen Medienberichten (vgl. hierzu die Beispiele und Ausführungen in der oben genannten Entscheidung des VGH München, am angegebenen Ort, Rn 30 ff.) sind Jobcenter-Mitarbeitende einer potentielle Gefährdung durch verbale wie körperliche Übergriffe ausgesetzt, die sich auch auf ihren privaten Lebensbereich ausbreiten können. Insoweit ist eine restriktive Herausgabe von Mitarbeitendendaten auf jeden Fall angezeigt. Dieses Risiko sollte keinesfalls durch eine lückenlose und plakative Offenlegung der Namen des individuellen Mitarbeiterbestandes gefördert werden.

Nach alledem muss Ihr Auskunftsersuchen daher abgelehnt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Anlagen